

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
26.10.2020**

Öffentlicher Teil

Ort	Pfaffenhofen a.d. Glonn, Reisererstr. 5
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Ludwig, Ableitner
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 14 anwesend. Zech, Helmut Berglmeir, Stefan Kalmbach, Georg Kalmbach, Richard Klein-Kennerknecht, Margarete Lampl, Stefan Mang, Harald Merk, Florian Naßl, Bernhard Stoll, Dieter Vedova, Susanne Weiß, Andreas Wild, Stefan Wolf, Manfred
Es fehlen entschuldigt	Steinhart, Marianne
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 05.10.2020 wird ohne Einwand genehmigt. 14 : 0

1 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Kreditaufnahmen lt. Haushaltsplan
Eine Kreditaufnahmen über 1,2 Mio. € für bis zu drei Jahre (Tilgung in unterschiedlichen Raten zwischen 2021 und 2023) wurde beschlossen.
Eine Kreditaufnahme über 0,9 Mio. € mit einer Laufzeit von vier Jahren (endfällig) wurde beschlossen.
- Für das gemeindliche Grundstück FINr. 462 Gem. Unterumbach (Streifen zwischen St 2051 und Acker) wird eine Pflegevereinbarung mit dem Pächter des Ackers (FINr. 463) geschlossen. Das Sichtdreieck an der Einmündung zur St 2051 (auf FINr. 462 und 463 gelegen) muss von hoher Bepflanzung (max. zulässig ist Getreide) freigehalten werden.

Bürgermeister Zech informiert über folgende weitere Themen:

- Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn hat die Zusage für den Windkümmerer Oberbayern erhalten. Das Ingenieurbüro Beermann Energiesysteme GmbH wird diese Rolle einnehmen. Herr Bürgermeister Zech erklärt **ausdrücklich**, dass dies erstmals als Unterstützung gedacht ist und dass vorläufig Überlegungen auf der Plangrundlage von 2014 angestellt werden.
- Auswertung der Messung des mobilen Temposysgeräts am Ortseingang Pfaffenhofen a.d. Glonn von Unterumbach kommend.
- Der Silvesterlauf 2020 wird vorbehaltlich der dann geltenden rechtlichen Regelungen unter strengen Hygienemaßnahmen durchgeführt, bzw. falls erforderlich kurzfristig abgesagt.
- Als Termin für eine erneute Gemeinderatsklausur wurde Samstag, 16.01.2021 festgelegt.
- Durchführung Bürgerversammlung 2020:
Sollte sich das Infektionsgeschehen weiterhin negativ entwickeln und deshalb das Risiko für die Bürgerversammlung tatsächlich unkalkulierbar erscheinen lassen steht eine Absage im Raum.
- Der Tag der offenen Tür im Kinderhaus Egenburg soll evtl. in 2021 stattfinden.
- Projekt „Marktplatz der Generationen“:
Das 1. Vernetzungstreffen wurde als Online-Veranstaltung durchgeführt.

2 Kindergarten- und Krippengebühren

Sachverhalt:

Die erfreuliche Bevölkerungsentwicklung und die damit positive Entwicklung der demografischen Struktur innerhalb der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn führen zu einer deutlichen Ausweitung der Belegungszahlen in unseren Kinderhäusern.

Der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn war es immer besonders wichtig im Bereich der Kinderbetreuung ein bedarfsgerechtes Angebot anbieten zu können. War es doch auch die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn, welche als erste Gemeinde im weiteren Umfeld einen gemeindlichen Kindergarten gegründet hat (Im Umfeld gab es nur den Katholischen Kindergarten in Odelzhausen).

Gerade in Zeiten der Pandemie wurde und wird klar, wie wichtig die Kinderbetreuung ist. Leider sind auch die Betreuungskosten massiv im Gesamten gestiegen. So hat die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn im Bewilligungsjahr 2019, d.h. Kindergartenjahr 2019/2020 ein Defizit von ca. 50.000 € pro Gruppe auszugleichen (Gesamt ca. 300.000 €). Unberücksichtigt sind dabei die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung, Verzinsung,) für die Kindergartengebäude, Grundstücke und Verwaltungskosten. Allein aus dem Bau und Anschaffungskosten für das neue Kinderhaus sind dies 2.681.995 €. Im Bewilligungsjahr 2020, d.h. Kindergartenjahr 2020/2021, wird dieses Defizit aufgrund der Eröffnung der neuen Einrichtung in Egenburg mit zusätzlichen Personal- und Unterhaltskosten um Einiges steigen. Eine genaue Berechnung ist aufgrund der fehlenden Daten aus den Förderungen der Landes- und Bundesmittel und Gastkinderbeiträge derzeit noch nicht möglich.

Generell belasten alle Kommunen die steigenden Betreuungskosten massiv und es wurde schon mehrmals bei der Regierung dieses Problem angemahnt. Obwohl dieser Sachverhalt bekannt war,

wurde seitens der Regierung der Elternbeitragszuschuss und das Bayrische Krippengeld eingeführt. Damit werden sicher die Eltern entlastet, die Träger haben aber weiterhin mit dem wachsenden Defizit zu kämpfen.

Zum Stand August 2021 bekommen von den dann betreuten 128 Kindern 99 Kinder den Elternbeitragszuschuss. Bei 10 Kindern wird die Gebühr für über 3-jährige, bei 19 Kindern die Gebühr für unter 3-jährige in Rechnung gestellt. Für alle Kinder, die noch keinen Elternbeitragszuschuss bekommen, kann ab 2 Jahren das Bayrische Krippengeld über die Familienkasse beantragt werden. Aus beiliegender Aufstellung ist ersichtlich, dass hier für mindestens 77% der Kinder **pro Stunde** Betreuung Beträge, von 0,04 € bis max. 0,47 € von den Eltern bezahlt werden. Allein durch die geringen monatlichen Zahlungen, werden dementsprechend auch Zeiten gebucht, die eigentlich nicht notwendig sind, der Stellenwert der Betreuung sinkt.

Aus genannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, die Kindergarten- und Krippengebühren im moderaten Rahmen zu erhöhen. Ein Vergleich anderer Kindertageseinrichtungen liegt bei.

Der Kindergartenleitung, der Kindergartenreferentin und dem Elternbeirat wurden verschiedene Erhöhungsvarianten vorgestellt. Alle Parteien stimmen einer Erhöhung der Betreuungskosten nach Variante 3 zu. Der Elternbeirat schlägt eine Staffelung der Beträge in der Form vor, ab 01.01.2021 die Gebühren für unter und über 3-Jährige um die vorgeschlagenen 5% zu erhöhen. Ab 01.09.2021 soll dann die restliche Erhöhung der Gebühr für über 3-jährige um weitere 10% auf Basis heutige Gebührensätze erfolgen.

Antrag Frau Gemeinderätin Vedova:

Frau Gemeinderätin Vedova stellt den Antrag die Betreuungsgebühren für die unter 3-Jährigen (Kinderkrippe) nicht zu erhöhen, sondern konstant zu belassen.

Beschluss:

Die Betreuungsgebühren für die unter 3-Jährigen (Kinderkrippe) werden nicht erhöht, sondern werden konstant belassen.

Abstimmungsergebnis: 3:11

Beschluss:

Die Betreuungsgebühren der gemeindlichen Kinderhäuser in Pfaffenhofen a.d. Glonn und Egenburg werden zum 01.01.2021 für unter und über 3-Jährige um 5% erhöht. Somit ergeben sich ab 01.01.2021 folgende Betreuungsgebühren:

Buchungszeit	unter 3-Jährige	über 3-jährige
4 bis 5 Stunden	238,35 €	109,20 €
5 bis 6 Stunden	263,55 €	121,80 €
6 bis 7 Stunden	290,85 €	136,50 €
7 bis 8 Stunden	323,40 €	149,10 €
8 bis 9 Stunden	357,00 €	177,45 €
über 9 Stunden	386,40 €	204,75 €

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn

Beschlussbuch Seite 4

Sitzung des Gemeinderates vom 26.10.2020

Öffentlicher Teil

Die Betreuungsgebühren der gemeindlichen Kinderhäuser in Pfaffenhofen a.d. Glonn und Egenburg werden zum 01.09.2021 für über 3-Jährige um weitere 10% auf Basis der derzeitigen Sätze erhöht. Somit ergeben sich ab 01.09.2021 folgende Betreuungsgebühren:

Buchungszeit	unter 3-Jährige	über 3-jährige
4 bis 5 Stunden	238,35 €	119,60 €
5 bis 6 Stunden	263,55 €	133,40 €
6 bis 7 Stunden	290,85 €	149,50 €
7 bis 8 Stunden	323,40 €	163,30 €
8 bis 9 Stunden	357,00 €	194,35 €
über 9 Stunden	386,40 €	224,25 €

Die Gebührensätze werden mathematisch auf volle Euro-Beträge gerundet.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderhäuser der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Gebührensatzung) wird entsprechend geändert.

Abstimmungsergebnis: 11:3

3 Festlegung der Sitzungstermine des Gemeinderates Pfaffenhofen a.d. Glonn für das Jahr 2021

Beschluss:

Für das Jahr 2021 werden folgende Sitzungstermine festgelegt:

11. Januar
01. Februar
22. Februar
15. März
12. April
03. Mai
31. Mai
21. Juni
12. Juli
09. August
13. September
04. Oktober
25. Oktober
15. November
06. Dezember

15 Sitzungstermine analog der Vorjahre.

Abstimmungsergebnis: 14:0

4 Bebauungsplan „Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz“ in Pfaffenhofen a. d. Glonn

4.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 sowie §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

In der Sitzung am 08.04.2019 hat der Gemeinderat dem Antrag der Raiffeisenbank Pfaffenhofen a.d. Glonn zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Areal des alten Lagerhauses und das anschließende Flurstück 489/22 sowie einer Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet südlich der St 2052“, 1. Änderung zugestimmt. In der Sitzung am 19.12.2019 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

In der Sitzung am 20.04.2020 hat der Gemeinderat den Entwurf zum Bebauungsplan „Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.v.m. § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB fand vom 05.05.2020 bis 19.06.2020 statt.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB fand vom 10.08.2020 bis 21.09.2020 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in diesem Beschlussvorschlag behandelt.

Von Bürgern gingen keine Stellungnahmen ein.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- Landratsamt Dachau, Bauleitplanung
- Landratsamt Dachau, Kreisbrandinspektion
- Wasserwirtschaftsamt München
- Bund Naturschutz in Bayern
- LBV Dachau
- Tyczka Energy GmbH
- Bayernwerk Netz GmbH
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken geäußert:

- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- Tyczka Energy GmbH
- LBV Dachau

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben:

- 1. Landratsamt Dachau, Geoinformation
- 2. Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz
- 3. Landratsamt Dachau, Kreisbrandinspektion

- 4. Wasserwirtschaftsamt München
- 5. Bayernwerk
- 6. Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe

Beschluss:

Der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn nimmt zur Kenntnis, dass von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind. Ebenso nimmt er zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis: 14:0

4.1.1 Landratsamt Dachau, Geoinformation vom 10.08.2020

Sachverhalt:

Zur Planzeichnung:

Aufgrund Neuvermessung haben sich zwischenzeitlich die Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern im nördlichen Überplanungsbereich (Flst. 485/4 bis 485/8) verändert. Wir bitten bei der nächsten Auslegung die Hintergrundkarte gegen eine aktuelle Flurkarte auszutauschen.

Zum Satzungstext:

Überplant wurde auch ein Teilbereich des B-Plans „Gebiet südl. der St. 2052 (mit 1. Änderung). In diesem Fall bedarf es einer klarstellenden Festsetzung zum Außer-Kraft-Treten der bisherigen Festsetzungen, die konkret oder allgemein gefasst sein kann.

Beispiel:

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten die Festsetzungen des am ... in Kraft getretenen Bebauungsplans ... außer Kraft.

Abwägung:

Für im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flächen des B-Plans „Gebiet südl. der St. 2052 – Flurnummer 489/22 - wurde von der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn ein Aufhebungsverfahren durchgeführt. In der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan wird dies auch ausgeführt. Der Gemeinderat hat am 20.07.2020 die Teilaufhebung der betroffenen Flächen bereits als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt war am Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die aktualisierte Flurkarte – diese liegt der Gemeinde seit Oktober 2020 nun auch vor – in die Endfassung des Bebauungsplanes zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

4.1.2 Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz vom 19.08.2020

Sachverhalt:

Tierhaltung

Bezüglich der Tierhaltung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 19.05.2020. Hierzu ergänzen wir zum Grundstück Flur-Nr. 452 folgendes: Der Nutzungsänderung aus dem Jahr 1998 liegt eine Selbstauskunft der Antragsteller bei, wonach der Umfang der damals betriebenen Hühnerhaltung einen geringen Umfang hat. Unter Zugrundelegung dieser Anzahl an Hühnern sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen am geplanten Wohngebiet zu erwarten.

Inwieweit allerdings Bestandsschutz insofern besteht, dass auch ein größerer Umfang an Tierhaltung im nicht umgenutzten Gebäudeteil besteht, bitten wir die Gemeinde rechtlich in eigener Zuständigkeit zu klären.

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die Beschlussfassung vom 20.07.2020

Abstimmungsergebnis: 14:0

4.1.3 Landratsamt Dachau, Kreisbrandinspektion vom 10.08.2020

Sachverhalt:

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.
Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.
Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden. Für ein Mischgebiet (mittel bis groß) werden gem. dem Arbeitsblatt 96 m³/h gefordert.

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Flächen der Feuerwehr

Bei den Flächen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr DIN 14090“ unter allen Umständen eingehalten wird. Dies gilt auch für die Zufahrt zum Objekt.

Sollten auf der öffentlichen Verkehrsfläche, Aufstellflächen für die Feuerwehr geplant werden, ist die RAS 06 einzuhalten.

Rettungshöhen

Aus Aufenthaltsräumen von nicht ebenerdig liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Fensterbrüstungshöhe von max. 8 m, kann der 2. Rettungsweg auch über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden.

Hierzu ist es aber erforderlich, dass bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sind (Art. 31 BayBO).

Abwägung:

Die Erschließung im Gebiet wird neu hergestellt. Damit finden die Vorgaben für den abwehrenden Brandschutz Beachtung.

Innerhalb des Bebauungsplanes sind punktuell 6-geschossige Gebäude bis zu einer Höhe von 20 m zulässig. Da die örtliche Feuerwehr über kein Hubrettungsfahrzeug verfügt, ist der zweite Rettungsweg bei solchen Gebäuden zwingend vorzusehen.

In der Satzung unter Ziffer 4.8 wird Folgendes ausgeführt:

Bei mehr als zweigeschossigen Gebäuden, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. Notwendige Fenster für den zweiten Rettungsweg müssen bei Brüstungshöhen bis 8 m direkt anleiterbar sein.

Die Feuerwehr in Pfaffenhofen ist zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges bei höheren Gebäuden nicht ausgestattet. Sie verfügt über kein Hubrettungsfahrzeug für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges und die Gemeinde wird dies auch nicht beschaffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die künftige Erschließung sowie die weiteren Inhalte der Satzung zum abwehrenden Brandschutz.

Abstimmungsergebnis: 14:0

4.1.4 Wasserwirtschaftsamt München vom 05.08.2020

Sachverhalt:

Unsere Stellungnahme vom 15.05.2020 wurde soweit berücksichtigt. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen von unserer Seite aus nicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 14:0

4.1.5 Bayernwerk vom 04.08.2020

Sachverhalt:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderung und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Beschluss:

Die Ausführungen sind identisch mit der Stellungnahme vom 11.05.2020. Der Gemeinderat nimmt diese zur Kenntnis und verweist auf die Beschlussfassung vom 20.07.2020 sowie auf die weitere Erschließungsplanung.

Abstimmungsergebnis: 14:0

4.1.6 Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe vom 10.09.2020

Sachverhalt:

Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 28.05.2020.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf eine öffentliche Gemeindestraße. Sollte jedoch die geplante Straße von einem nicht öffentlichen Eigentümer erstellt und betrieben werden, sind die Erschließungskosten vom Straßenbau-Lasträger zu erfragen.

Wir bitten Sie, uns frühzeitig an der Planung zu beteiligen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die weitere Erschließungsplanung.

Abstimmungsergebnis: 14:0

4.1.7 Vorschlag der Verwaltung zu 2.4 Gestaltung der Gebäude

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan sieht für Doppelhaushälften vor, diese höhen- und profilgleich zu errichten.

Üblicherweise erfolgt mit der Errichtung der ersten Doppelhaushälfte nach dem Windhundprinzip die Definition zu Wandhöhen und Dachneigung.

Wenn nun die erste Doppelhaushälfte nur mit einer Wandhöhe von beispielweise 4 m und einem steilen Dach errichtet wird, muss die 2. Doppelhaushälfte dieser Kubatur folgen.

Um aber generell eine vollwertige zweigeschossige Nutzung vorzusehen, wird daher vorgeschlagen, bei Doppelhaushälften neben der max. Wandhöhe von 6,5 m auch eine Mindesthöhe für die Wand von 6,0 m vorzugeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung zur Wandhöhe bei Doppelhäusern zu konkretisieren und ergänzend ein Mindestmaß von 6,0 m vorzusehen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

4.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1, des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB- in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, des Art. 23 der Gemeindeordnung –GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 4 BayNatSchG folgenden

Bebauungsplan „Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz“ in Pfaffenhofen a. d. Glonn

in der Fassung vom 26.10.2020 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 14:0

5 Kosten für RufTaxi; Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

Sachverhalt:

Vom Landratsamt Dachau wurden die Abrechnungen für den MVV-RufTaxi-Verkehr übersendet. Während sich die Kosten für die Linie 8700 mit 16.962,71 € für 2019 um „nur“ rund 1.800 € über denen des Jahres 2017 bewegen, sind die Kosten für das erste Halbjahr 2020 für die Linien 7320 und 7321 massiv angestiegen, zusammen um rund 5.700 €.

Die Entwicklung der von der Gemeinde zu tragenden Kosten für die RufTaxi-Linien können der Anlage entnommen werden. Der Anstieg der Kosten ab dem Jahr 2020 beruht auf dem Ergebnis der Neuausschreibung, die insbes. für die Linie 7320 zu einer deutlichen Verteuerung geführt hat.

Unter Berücksichtigung der bereits angewiesenen Beträge sowie der noch ausstehenden Abrechnung des MVV für die sog. Overhead-Kosten werden bei der Haushaltsstelle 79100.76200 in diesem Jahr voraussichtlich überplanmäßige Ausgaben von rund 13.900 € anfallen. Da die Erheblichkeitsgrenze des Art. 66 Abs. 1 GO nach der Geschäftsordnung für überplanmäßige Ausgaben bei 5.000 € liegt, bittet die Verwaltung den Gemeinderat um Genehmigung.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben ist durch voraussichtliche Mehreinnahmen bei der Einkommensteuerbeteiligung von rund 89.000 € gedeckt.

Beschluss:

Die überplanmäßigen Ausgaben von insgesamt rund 13.900 Euro auf der Haushaltsstelle 79100.67200 werden gem. Art. 66 Abs. 1 GO vom Gemeinderat genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

6 Zuschussantrag des VfL Egenburg e.V. für Mähroboter**Sachverhalt:**

Der VfL Egenburg beantragt mit Schreiben vom 28.09.2020 (siehe Anlage) die Übernahme der Kosten für insgesamt vier Mähroboter, mit denen die beiden Trainingsplätze gemäht werden sollen.

Derzeit werden die beiden Trainingsplätze gem. der Vereinbarung vom Dez. 2017 (läuft bis 31.12.2025) regelmäßig von den Gemeindearbeitern gemäht, das Mähgut wird durch die Gemeinde entsorgt. Der Lagerplatz für das Mähgut muss für die geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Erlebnisteich zurückgebaut werden.

Die Kosten für die Mähroboter betragen lt. dem Antrag ca. 18.400 € brutto, ein entsprechendes Angebot wurde vom VfL Egenburg eingeholt und mit dem Antrag vorgelegt. Die Verwaltung regt an, dass der VfL Egenburg noch mindestens zwei Vergleichsangebote über exakt dieselben Modelle einholt und den Zuschlag dem günstigsten Anbieter erteilt.

Der Haushaltsplan für 2020 enthält keine entsprechenden Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen, der Zuschuss könnte daher aus haushaltsrechtlichen Gründen erst Anfang 2021 verbindlich zugesagt und frühestens im März 2021 ausgezahlt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des VfL Egenburg unter folgenden Auflagen zu:

1. Es müssen noch zwei Angebote (für das gleiche Fabrikat/Modell) von anderen Anbietern eingeholt und der Verwaltung zur Kenntnis vorgelegt werden. Dem günstigsten Anbieter ist der Zuschlag zu erteilen.
2. Die verbindliche Zusage für den Zuschuss in Höhe von höchstens 18.400 € kann erst im Jan. 2021 gegeben werden, die Auszahlung des Zuschusses erfolgt (nach Vorlage der entsprechenden Rechnungskopie) frühestens im März 2021.

Abstimmungsergebnis: 14:0

7 Antrag zur Erarbeitung und Umsetzung von kommunalen Klimaschutzmaßnahmen**Sachverhalt:**

Antrag der Gemeinderäte Susanne Vedova, Margarete Klein-Kennerknecht und Dieter Stoll

Die Folgen des Klimawandels sind bereits offensichtlich und unübersehbar. Stürme, Starkregenereignisse, Waldbrände etc. treten vermehrt in nie gekannten Ausmaßen auf. Hinzu kommt ein zunehmendes Abschmelzen der Polkappen der einhergeht mit einem Anstieg des Meeresspiegels.

Die Begrenzung der Erderwärmung auf unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter ist eine globale Aufgabe an der auf allen Ebenen gearbeitet werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen ist schnelles Handeln erforderlich. Einen ersten, guten Überblick dazu kann man sich unter folgendem Link verschaffen: <https://de.wikipedia.org/wiki/Zwei-Grad-Ziel>

Auf Europäischer Ebene werden gegenwärtig Klimaziele definiert und in absehbarer Zeit final beschlossen (Das Europaparlament hat am 6.10.2020 ein Reduktionsziel des CO₂ Ausstoßes um 60 % bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 beschlossen). In Folge müssen daraufhin in den Mitglied-

staaten Ziele und Maßnahmen definiert werden. In Deutschland muss das in den Bundesländern und auch in den Kommunen geschehen. An vielen Stellen wird bereits daran gearbeitet.

Um keine Zeit zu verlieren, möchten wir das Thema bei uns in den Fokus stellen. An der Definition von kommunalen Zielen sowie kommunalen Maßnahmen sollen möglichst viele interessierte Bürger mitwirken.

Folgende Schritte schlagen wir vor:

- Planung der Vorgehensweise durch den Arbeitskreis Ortsentwicklung (z.B. Bekanntmachung in der Gemeinde, Format der Veranstaltung, Initialvortrag etc. jedoch keine inhaltliche Bearbeitung)
- Brainstorming und Zieldefinition gemeinsam mit interessierten Bürgern
- Ableitung eines Maßnahmenpaketes gemeinsam mit interessierten Bürgern
- Beschluss des Maßnahmenpaketes im Gemeinderat
- Sicherstellung der Finanzierung im Haushalt 2021 ff
- Umsetzung der Maßnahmen
- Monitoring der Umsetzung

Stellungnahme der Verwaltung:

Dieses Thema stellt sich als überregionales sowie in der Umsetzung als regionales wichtiges Thema dar und wurde durch Einzelmaßnahmen wie Aufforstung, Umsetzung Ausgleichsflächen, PV-Anlagen, gemeindeeigene Hackschnitzelheizung mit Nahwärmenetz usw. bereits mit zahlreichen Maßnahmen beachtet. Um hier weiter den Weg zu beschreiten ist zunächst der 2. Klimaschutztag am 18. November (Veranstalter: Landratsamt Dachau) zu nennen. Weiter erscheint es aus Gründen der verfügbaren Kapazitäten sinnvoll, dieses Thema im bereits neu gegründeten Arbeitskreis Energie (Klima, Naturschutz) der WestAllianz zu bearbeiten, in dem neben GR Stoll als einem der Antragsteller auch GR Wolf und GR Georg Kalmbach Mitglied sind. Dort können dann gebündelt Maßnahmen für die Gemeinden entwickelt werden und mit entsprechend zu planenden Veranstaltungen auch finanzielle Ressourcen für Fachreferenten, Infomaterial usw. genutzt werden.

Um dennoch keine Zeit zu verlieren, soll der Arbeitskreis Ortsentwicklung und Infrastruktur sich parallel mit dem wichtigen Thema befassen. Die Mitglieder (neben dem ersten Bürgermeister 2 Mitglieder von der Fraktion CSU / Parteifreie und je 1 Mitglied von den Fraktionen Grüne und AWG) für das Thema sind zu benennen.

Beschluss:

Der Antrag wird an den Arbeitskreis Energie (Klima, Naturschutz) der WestAllianz zur Bearbeitung (bis einschließlich Durchführung der Bürgerbeteiligung) weitergegeben. Parallel dazu beschäftigt sich der Arbeitskreis Ortsentwicklung und Infrastruktur mit den Mitgliedern Herrn Bürgermeister Zech, Herrn Stoll (Grüne), Herrn Georg Kalmbach (AWG), Herrn Merk und Herrn Richard Kalmbach (CSU/Parteifreie) mit diesem Thema.

Die dort erarbeiteten Maßnahmenpakete sollen dann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Helmut Zech
1. Bürgermeister

Ludwig, Ableitner
Schriftführer